

VEREINSSTATUTEN

Änderungen beschlossen bei der Hauptversammlung am 7.8.2013
Genehmigt von der Vereinspolizei fristgerecht.

§ 1) Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Sportunion Favoriten“, hat seinen Sitz in Wien und gehört der „Österreichischen Turn- und Sportunion“ mit dem Sitz in Wien an.

§ 2) Zweck des Vereins:

Der Verein bezweckt die Körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen.

§ 3) Mittel zur Ertüchtigung und Erziehung:

Pflege der Leibesübungen auf allen Gebieten des Turnens und Sportes für alle Altersstufen.

- a) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, kulturellen Veranstaltungen, Herausgabe von Druckschriften fachlicher oder allgemeiner Art, Werbung für Vereinszwecke.
- b) Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften sowie deren Durchführung.
- c) Errichtung und Bertreibung von Erholungsheimen, Freizeiteinrichtungen sowie Schulungszentren.

§ 4) Aufbringung der finanziellen Mittel:

Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge.
- b) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen und Geschenken.
- c) Subventionen.
- d) Spenden sowie sonstige Zuwendungen.

§ 5) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Außerordentliches Mitglied kann jede Person männlichen und weiblichen Geschlechts werden. Die Aufnahme und der Ausschluss geschehen durch die Vereinsleitung. Der Austritt aus dem Verein ist der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen. Die Beiträge sind bis zum Austrittstag, soweit sie fällig werden, zuzüglich eventuell anfallender Gebühren und Zinsen, voll zu leisten, wobei vorausbezahlte Beiträge nicht rückerstattet werden. Die außerordentlichen Mitglieder können an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilnehmen. Jedes Mitglied hat den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag pünktlich zu leisten.

Ordentliche Mitglieder werden von der Vereinsleitung gewählt (ernannt) und haben zusätzlich das aktive und passive Wahlrecht.

§ 6) Vereinsleitung:

Die Vereinsleitung besteht aus:

- Obmann (Geschäftsführer)
- Obmann Stellvertreter (Stv. Geschäftsführer, Sport und Finanzen)
- Nach Bedarf können weitere Mitglieder in die Vereinsleitung gewählt werden

Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit von nur zwei Vorstandsmitgliedern einstimmig gefasst. Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder anwesend, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt jene Anschauung als Beschluss, welcher der Vorsitzende beitrifft.

Die Ausfertigungen tragen die Unterschrift des Obmanns oder des Obmannstellvertreters. Diese Organe vertreten den Verein auch nach außen.

§ 7) Hauptversammlung:

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt. Sie muss einen Monat vorher einberufen werden. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre.

Sie ist bei Anwesenheit von 1/3 der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so findet 10 Minuten später am gleichen Ort die Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist.

Anträge zur Hauptversammlung müssen 14 Tage vorher eingebracht werden.

Die Tagesordnung hat die Berichte der Amtswalter und Rechnungsprüfer, die Wahl der Vereinsleitung und eines Rechnungsprüfers, sowie die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge zu enthalten.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

§ 8) Schiedsgericht:

- a) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass der Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 9) Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins fällt an die „Österreichische Turn- und Sportunion“, Verband für Leibesübungen in Wien.